

Statuten «Verband»

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I NAME UND SITZ.....	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Handelsregister.....	3
Art. 4 Weibliche Form	3
KAPITEL II ZWECK UND ZIELE.....	3
Art. 5 Zweck und Ziele	3
Art. 6 Leitbild	3
Art. 7 Mitgliedschaften.....	3
KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT.....	4
Art. 8 Arten der Mitgliedschaft	4
Art. 9 Vereine	4
Art. 10 Kantonal- und Regionalverbände.....	4
Art. 11 Fachverbände	4
Art. 12 Aufnahme von Kollektivmitglieder.....	4
Art. 13 Aktivmitglieder	5
Art. 14 Passivmitglieder.....	5
Art. 15 Direktmitglieder.....	5
Art. 16 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	5
Art. 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft	6
KAPITEL IV ORGANISATION	6
Art. 19 Organe von «Abkürzung Verband»	6
Art. 20 Wahlvoraussetzungen.....	6
A DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
Art. 21 Oberstes Organ.....	6
Art. 22 Zuständigkeit	7
Art. 23 Anträge und Wahlvorschläge	7
Art. 24 Einberufung	7
Art. 25 Tagesordnung und Protokoll	8
Art. 26 Leitung.....	8
Art. 27 Zusammensetzung.....	8
Art. 28 Stimmberechtigung	8
Art. 29 Beschlussfähigkeit	8
Art. 30 Beratende Stimmen und Antragsrecht.....	9

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen.....	9
B VORSTAND.....	9
Art. 32 Strategisches Führungsorgan	9
Art. 33 Zuständigkeit	9
Art. 34 Einberufung	10
Art. 35 Zusammensetzung.....	10
Art. 36 Amtsdauer	10
Art. 37 Beschlussfähigkeit	10
Art. 38 Zeichnungsberechtigung	11
C GESCHÄFTSSTELLE	11
Art. 39 Stabsstelle des Vorstandes	11
D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN	11
Art. 40 Ressorts	11
Art. 41 Ständige Kommissionen	11
Art. 42 Arbeits- und Projektgruppen.....	11
E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	11
Art. 43 Geschäftsprüfungskommission	11
F EXTERNE KONTROLLSTELLE	12
Art. 44 Externe Kontrollstelle	12
G RECHTSPFLEGEORGANE.....	12
Art. 45 Kommission für Ethik und Konflikte (KEK).....	12
Art. 46 Dopingverbot und – Sanktionen.....	12
KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN	13
Art. 47 Finanzielle Mittel	13
Art. 48 Bemessung der Einnahmen.....	13
Art. 49 Mitgliederbeiträge.....	13
Art. 50 Spesen und Entschädigungen.....	13
Art. 51 Haftung.....	13
Art. 52 Rechnungsjahr	14
KAPITEL VI AUFLÖSUNG	14
Art. 53 Auflösung.....	14
KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG.....	14
Art. 54 Vollzug	14
Art. 55 Verbandssprache.....	14
Art. 56 Inkraftsetzung.....	14

KAPITEL I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «Verband» besteht im Sinne der Bestimmung von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Statuten eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, welche die Disziplinen Radsport, Kunstrad und Einrad in allen Facetten ohne jegliche Ausgrenzung betreibt und fördert.

² Die Kurzbezeichnung für den Namen der Vereinigung lautet «Abkürzung Verband».

³ «Abkürzung Verband» ist sowohl parteipolitisch wie auch konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der Demokratie.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von «Abkürzung Verband» befindet sich am Standort der Geschäftsstelle oder einem durch den Vorstand festgelegten Standort.

Art. 3 Handelsregister

«Abkürzung Verband» ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 4 Weibliche Form

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige aller Geschlechter.

KAPITEL II ZWECK UND ZIELE

Art. 5 Zweck und Ziele

¹ «Abkürzung Verband» ist eine Radsport-Vereinigung mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern.

² «Abkürzung Verband» ist der anerkannte Sport- und Fachverband für die Disziplinen Radsport, Kunstrad und Einrad in der Schweiz.

³ «Abkürzung Verband» sorgt für einen fairen und dopingfreien Radsport.

⁴ «Abkürzung Verband» fördert die Verbreitung und Förderung des Hallen- und Einradsportes im Breiten-, Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz.

⁵ «Abkürzung Verband» bietet Freizeitangebote für seine Mitglieder.

Art. 6 Leitbild

«Abkürzung Verband» legt seine Mission, Werte und Ziele in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Leitbild fest.

Art. 7 Mitgliedschaften

¹ «Abkürzung Verband» ist als Fachverband Mitglied von Swiss Cycling, Mitglied bei Swiss Olympic Association (SOA).

² «Abkürzung Verband» kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Arten der Mitgliedschaft

¹ Swiss Cycling hat Einzel- und Kollektivmitglieder.

² Kollektivmitglieder:

- Vereine
- Kantonal- und Regionalverbände
- Fachverbände

³ Einzelmitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Direktmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 9 Vereine

Mitglied von «Abkürzung Verband» sind Vereine, welche im Sinne von Zweck und Zielen von «Abkürzung Verband» die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einradsport betreiben oder Freizeitangebote anbieten. Vereine sind Mitglied im jeweiligen Kantonal- bzw. Regionalverband, sofern einer vorhanden ist.

Art. 10 Kantonal- und Regionalverbände

¹ Kantonal-, bzw. Regionalverbände umfassen Vereine des betreffenden Kantons, eines regionalen Einzugsgebietes oder des Fürstentums Liechtenstein.

² Über allfällige Ausnahmen der kantonalen, bzw. regionalen Zugehörigkeit eines Vereins entscheidet der Vorstand.

³ Kantonal-, bzw. Regionalverbände unterstützen Sportler, Vereine und Trainingsgruppen bei der Bemühung um finanzielle Unterstützung durch die kantonale Sportförderung.

⁴ Die Mitglieder der Regional-/Kantonalvorstände sollten Mitglieder von «Abkürzung Verband» sein.

⁵ Bei Bedarf können sich Regional-/Kantonalverbände/Vereine vorübergehend oder dauernd zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Art. 11 Fachverbände

Fachverbände sind Organisationen, die dem Zweck und den Zielen von «Abkürzung Verband» nahestehen.

Art. 12 Aufnahme von Kollektivmitglieder

Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand von «Abkürzung Verband». Dem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten des Vereins zur Prüfung beizulegen.

Art. 13 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder bei «Abkürzung Verband» sind Mitglied eines angeschlossenen Vereins und bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- 2 Aktivmitglieder haben Anrecht auf eine Sport- oder Funktionärlizenz gemäss gültigen Reglementen von Swiss Cycling. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- 3 Im Rahmen einer Aktivmitgliedschaft hat der Vorstand die Kompetenz, spezifische Mitgliedschaften z.B. für Familien, die Jugend etc. zu bilden und einen angepassten Mitgliederbeitrag festzulegen.

Art. 14 Passivmitglieder

- 1 Alle stimmberechtigten Mitglieder von Vereinen, welche «Abkürzung Verband» angeschlossen sind, sind automatisch Passivmitglieder von «Abkürzung Verband», sofern sie nicht bereits Aktivmitglied sind. Die Vereine melden alle ihre stimmberechtigten Mitglieder mit Name und Adresse an «Abkürzung Verband».
- 2 Nichteinhaltung der Meldepflicht durch einen Verein hat die Einschätzung des stimmberechtigten Mitgliederbestandes durch die Geschäftsstelle zur Folge.
- 3 Die Vereine zahlen pro stimmberechtigtes Mitglied einen Passivmitgliederbeitrag und erhalten dafür eine Rechnung.
- 4 Passivmitglieder von «Abkürzung Verband» verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.

Art. 15 Direktmitglieder

- 1 Direktmitglieder sind Mitglieder von «Abkürzung Verband», welche direkt «Abkürzung Verband» angehören und nicht Mitglied eines Vereins sind.
- 2 Im Rahmen einer Direktmitgliedschaft hat der Vorstand die Kompetenz, spezifische Mitgliedschaften z.B. für Familien etc. zu bilden und einen angepassten Mitgliederbeitrag festzulegen.
- 3 Zuständig für die Aufnahme von Direktmitgliedern ist die Geschäftsstelle.

Art. 16 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

- 1 Zu Ehrenmitgliedern von «Abkürzung Verband» können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband «Abkürzung Verband» verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
- 2 Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident von «Abkürzung Verband» ernannt werden, der sich um «Abkürzung Verband» in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Art. 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Kollektiv-, sowie Einzelmitglieder von «Abkürzung Verband» haben das Recht auf Basis von Art. 29 dieser Statuten an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und die jeweiligen Stimmrechte auszuüben.
- 2 Kollektiv- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrag zu leisten.

3 Die Vereine sind verpflichtet, den vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder zu leisten.

4 Die Mitglieder von «Abkürzung Verband» anerkennen die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse von «Abkürzung Verband» sowie der Verbände und Organisationen, denen «Abkürzung Verband» angeschlossen ist, als verbindlich und richten sich danach.

Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft bei «Abkürzung Verband» endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.

2 Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsstelle möglich.

3 Ein Verein, der seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommt, oder den Interessen von «Abkürzung Verband» schadet, kann die DV nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung von «Abkürzung Verband» ausschliessen. Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber «Abkürzung Verband» und haben kein Anrecht mehr auf dessen Vermögen und Leistungen.

KAPITEL IV ORGANISATION

Art. 19 Organe von «Abkürzung Verband»

A. Delegiertenversammlung

B. Vorstand

C. Geschäftsstelle

D. Ressort

E. Geschäftsprüfungskommission

F. Externe Kontrollstelle

G. Rechtspflegeorgane

Art. 20 Wahlvoraussetzungen

1 Nur Aktivmitglieder gemäss Art. 13 der Statuten sind in Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die externe Kontrollstelle und die Kommission für Ethik und Konflikte.

2 Bei Wahlen und Bestellung der Organe ist auf eine angemessene regionale und sprachliche Vertretung sowie auf entsprechende Kompetenzen zu achten.

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 21 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von «Abkürzung Verband».

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von «Abkürzung Verband» mit Zweidrittelmehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Annahme der Statuten
- Änderungen der Statuten
- Genehmigung des Leitbildes
- Fusion
- Auflösung, siehe auch Art. 53 dieser Statuten

² Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von «Abkürzung Verband» mit einfachem Mehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der externen Kontrollstelle
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Verbandspräsidenten, des Finanzchefs und der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Art. 35 dieser Statuten).
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission (Art. 43 dieser Statuten).
- Wahl der externen Kontrollstelle (Art. 44 dieser Statuten).
- Wahl der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK) (Art. 45 Abs. 2 bzw. Art. 46 dieser Statuten)
- Beschlussfassung über Anträge (Art. 25 dieser Statuten).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten (Art. 16 dieser Statuten).

Durch Gesetz und Statuten vorbehaltene Angelegenheiten ³ Weitere nicht abstimmungspflichtige Geschäfte

- Ehrungen

Art. 23 Anträge und Wahlvorschläge

¹ Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Dies gilt auch für die vorliegenden Statuten und deren Änderungen.

² Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 24 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Zweijahresrhythmus (ab 2020) in der Regel spätestens im Mai statt. Der Termin wird jeweils im offiziellen Publikationsorgan von «Abkürzung Verband» veröffentlicht.

² Der Vorstand ist berechtigt, so oft dringende Verbandsgeschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt einen Fünftel der Delegiertenstimmen repräsentieren, verlangt wird.

³ Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung durch Publikation im Verbandsorgan zu erfolgen. Die Frist zur Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung darf den Umständen entsprechend verkürzt werden. Die Einladung hat die Traktandenliste sowie Anträge und Vorschläge zu den durchzuführenden Wahlen zu enthalten.

Art. 25 Tagesordnung und Protokoll

¹ An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist im offiziellen Publikationsorgan von «Abkürzung Verband» zu veröffentlichen.

Art. 26 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsident oder Verbandsvizepräsident geleitet.

Art. 27 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertretern, gemäss Art. 29 dieser Statuten.

Art. 28 Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ist wie folgt geregelt:

¹ Jeder Verein hat Anrecht auf eine Stimme, sofern der Verein mindestens 3 Aktivmitglieder von «Abkürzung Verband» umfasst. Vereine mit 20 bis 49 Aktivmitgliedern haben Anrecht auf zwei Stimmen. Vereine ab 50 Aktivmitglieder haben Anrecht auf drei Stimmen. Vereine ab 100 Aktivmitglieder haben pro 50 Mitglieder je 1 zusätzliche Stimme.

² Jeder Kantonal-, Regional- und Fachverband hat Anrecht auf zwei Stimmen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Präsident der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK), die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben ein Stimmrecht.

⁴ Je 30 Direktmitglieder von «Abkürzung Verband» sind, haben Anrecht auf eine Stimme, sie müssen angemeldet sein. Der Delegierte der Direktmitglieder muss eines der 30 gemeldeten Direktmitglieder sein. «Abkürzung Verband»

⁵ Die Stimmrechte der Vereine und Verbände können durch jeweils einen berechtigten Delegierten vertreten werden. Der Delegierte muss Aktivmitglied von «Abkürzung Verband» und dem vertretenen Verein oder Verband sein. Ein Delegierter kann nicht mehrere Parteien vertreten, eine Stimmenkumulation ist daher nicht zulässig.

⁶ Delegierte und Ersatzdelegierte sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Stimmrechte beschlussfähig.

Art. 30 Beratende Stimmen und Antragsrecht

Die Leiter von Projekt- und Arbeitsgruppen, der Geschäftsführer, die übrigen Leiter der Ressorts von «Abkürzung Verband» haben beratende Stimme mit Antragsrecht.

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmrechte verlangt wird.

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, gemäss Art. 22 die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absoluten, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Mehrheitsentscheid zu Stande gekommen ist.

B VORSTAND

Art. 32 Strategisches Führungsorgan

¹ Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von «Abkürzung Verband». Er sorgt für die zukunftsorientierte Entwicklung von «Abkürzung Verband». Der Vorstand gestaltet die Verbandspolitik.

² Der Verbandspräsident von «Abkürzung Verband» ist der oberste Repräsentant von «Abkürzung Verband».

Art. 33 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen bei «Abkürzung Verband», die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

² Operativ erlässt der Vorstand das Organisationsreglement und setzt die Leitung der Geschäftsstelle sowie die Vorsitzenden der Ressorts von «Abkürzung Verband» ein. Der Vorstand genehmigt die von der Leitung der Geschäftsstelle vorgeschlagene Unterschriftenregelung und Pflichtenhefte.

³ Der Vorstand bestimmt das Publikationsorgan. Dieses ist Marketing- und Kommunikationsinstrument für «Abkürzung Verband» und alle Mitglieder. Zudem dient es als Diskussionsforum für sämtliche Mitglieder und Organe von «Abkürzung Verband».

⁴ Der Vorstand ist namentlich zuständig für die folgenden Geschäfte von «Abkürzung Verband»:

- Mittelfristige Verbandsplanung mit Finanzrahmen für 4 Jahre.
- Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
- Budget und Rechnung
- Festlegung und Änderung des Sitzes von «Abkürzung Verband»
- Vertretung von «Abkürzung Verband» nach aussen
- Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Verbänden

- Organisationsreglement
- Genehmigung von Reglementen
- Berufung der Delegierten von «Abkürzung Verband» in die Verbände und Organisationen, denen «Abkürzung Verband» angeschlossen ist und erstellen der Wahlvorschläge der in die Organe dieser Verbände und Organisationen zu wählenden Aktivmitglieder von «Abkürzung Verband»
- Zustimmung zu Ausschlüssen von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 18
- Weitere Zuständigkeiten gemäss Statuten.

5 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt deren Vorsitzenden und auf Vorschlag der Vorsitzenden, deren Mitglieder.

Art. 34 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Verbandspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Verbandsvizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. An den Vorstandssitzungen werden nur die in der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können in die Traktandenliste aufgenommen und in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 35 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Verbandspräsident, Finanzchef und drei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

2 Bei der Bestellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Bereiche Finanzen, Marketing, Radball, Kunstrad, Einrad, Freizeit nach Möglichkeit angemessen vertreten sind.

3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 36 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 37 Beschlussfähigkeit

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Verbandspräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt die Beratung anlässlich einer Sitzung.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für «Abkürzung Verband» zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Diese werden in einer Unterschriftenregelung festgehalten.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 39 Stabsstelle des Vorstandes

¹ Die Geschäftsstelle bereitet alle Geschäfte des Vorstandes von «Abkürzung Verband» und vollzieht deren Beschlüsse.

² Die Geschäftsstelle organisiert und bereitet die Sitzungen des Vorstandes von «Abkürzung Verband» vor.

³ Die Geschäftsstelle wird von der Leitung der Geschäftsstelle von «Abkürzung Verband» geleitet.

⁴ Einzelheiten bestimmt das Organisationsreglement.

⁵ Organisatorisch und fachlich wird die Geschäftsstelle dem Vorstandsmitglied Finanzen/Admin unterstellt.

D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 40 Ressorts

¹ Ressorts (Einrad, Kunstrad, Radball, Freizeit, Marketing) sind vom Vorstand eingesetzte Organe. Sie bestehen je nach Bedarf aus mehreren Mitgliedern, der Vorsitzende wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Mitglieder der Ressorts werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden jeweils in einem individuellen Reglement durch den Vorstand geregelt.

⁴ Die Ressorts arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Organisatorisch und fachlich werden die Ressorts den jeweiligen Vorstandsmitgliedern unterstellt.

Art. 41 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann weitere ständige Kommissionen wie z.B. Jugend-, Ausbildungs- oder Dopingpräventionskommission einsetzen.

Art. 42 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann zudem bei Bedarf nicht ständige Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgabe und Termine werden vom Vorstand jeweils klar vorgegeben.

E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 43 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Aktivmitgliedern von «Abkürzung Verband».

² Die Geschäftsprüfungskommission hat die Arbeit der Organe von «Abkürzung Verband» zu prüfen. Speziell geprüft werden:

- Finanzen und Rechnungswesen
- Marketing und Kommunikation
- Organisation Geschäftsstelle
- Die Kommission muss über die für die Kontrollen notwendigen Kompetenzen verfügen und konstituiert sich selbst.

³ Die Geschäftsprüfungskommission hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

F EXTERNE KONTROLLSTELLE

Art. 44 Externe Kontrollstelle

¹ Die externe Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungs-Revisoren. Sie dürfen weder dem Vorstand, der Geschäftsstelle noch den Rechtspflegeorganen von «Abkürzung Verband» angehören.

² Als externe Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden. Die externe Kontrollstelle hat jeweils die Jahresrechnung und die Bilanz nach den jeweils gültigen Vorschriften und Vorgaben zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

³ Die externe Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

G RECHTSPFLEGEORGANE

Art. 45 Kommission für Ethik und Konflikte (KEK)

¹ Die Kommission für Ethik und Konflikte (KEK) entscheidet über verbandsinterne, vereinsrechtliche Beschwerden, Ausschluss von Mitgliedern und Streitigkeiten sportlicher Natur, sofern in vorinstanzlichen Verfahren keine Einigung erreicht wurde. Weitere Details sind im Pflichtenheft der KEK geregelt.

² Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Mitglieder der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK) werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen mit den nötigen Fach- und Sozialkompetenzen sowie Wohnsitz in der Schweiz.

⁴ Die Entscheide der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK) von «Abkürzung Verband» können innert 21 Tagen seit Versand unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

Art. 46 Dopingverbot und – Sanktionen

¹ «Abkürzung Verband» steht für einen dopingfreien Radsport und bestimmt alle möglichen Präventionsmassnahmen auf Verbandsebene.

² Das Dopingstatut inkl. Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic Association (SOA), die Dopingbestimmungen der UCI und IUF sowie allenfalls weitere Bestimmungen von zuständigen anderen Organisationen gelten als vollumfänglich anwendbar.

KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 47 Finanzielle Mittel

«Abkürzung Verband» beschafft sich die für den Verbandsbetrieb erforderlichen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Unterstützungsbeiträge der Swiss Olympic Association
- Lizenzgebühren
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Gewinne aus eigenen Veranstaltungen
- Vermarktung der Verbandsrechte
- Einnahmen aus dem Merchandising und Dienstleistungen
- Weitere Einnahmen

Art. 48 Bemessung der Einnahmen

Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass «Abkürzung Verband» seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und langfristig nachkommen kann.

Art. 49 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Statuten Art. 33 vom Vorstand festgelegt.

² «Abkürzung Verband» fordert die Mitgliederbeiträge von Kollektivmitgliedern, Aktivmitgliedern und Einzelmitgliedern ein.

³ «Abkürzung Verband» fordert die Mitgliederbeiträge von Passivmitgliedern gemäss Art. 14 der Statuten ein.

Art. 50 Spesen und Entschädigungen

Der Vorstand regelt die Spesen und Entschädigungen der Mitglieder von Organen von «Abkürzung Verband» in einem Reglement.

Art. 51 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 52 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von «Abkürzung Verband» beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL VI AUFLÖSUNG

Art. 53 Auflösung

¹ Die Auflösung von «Abkürzung Verband» kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

² Für den Fall der Auflösung von «Abkürzung Verband» geht das Vermögen zur Verwaltung an die Swiss Olympic Association (SOA) über, bis sich ein neuer Schweizerischer Sportverband mit gleichem oder ähnlichem Zwecke gebildet hat. Die SOA kann während der Dauer der Verwaltung den Ertrag aus dem Vermögen zur Förderung von Radball, Kunstrad, Einradsport in der Schweiz verwenden.

KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG

Art. 54 Vollzug

Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt. Er erlässt die zur Ausführung notwendigen Reglemente.

Art. 55 Verbandssprache

Die Verbandssprachen von «Abkürzung Verband» ist deutsch.

Art. 56 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich-Altstetten, 15. September 2018

«Abkürzung Verband»

XXX

Verbandspräsident

Vorstandsmitglied

Organigramm Verbandsaufbau/Grundstruktur